

Reglement für die Unterrichtskommission

Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Unterrichtskommission im Sinne von § 28 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung.
- ² Es ergänzt die in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegten Verordnungen sowie der übrigen Reglemente der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Olten.

§ 2 Funktion

- ¹ Die Unterrichtskommission ist eine Fachkommission. Sie organisiert, begleitet und fördert den Religionsunterricht in der Kirchgemeinde Olten und kontrolliert die im Reglement für den Religionsunterricht festgehaltenen Verordnungen.
- ² Sie ist verantwortlich, Neuerungen zu überprüfen und gegebenenfalls einzuführen.

§ 3 Zusammensetzung

- ¹ Die Unterrichtskommission besteht aus 5 stimmberechtigten vom Kirchgemeinderat zu bestätigenden Mitgliedern. Es handelt sich um die Ressortverantwortlichen der Kirchenkommissionen oder die Religionsunterrichts-Koordinatoren.
- ² Zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht sind die Leitung der Fachstelle Religionsunterricht und je eine Vertretung aus dem Pfarrkonvent sowie aus dem Kirchgemeinderat (Ressort Kultus).
- ³ Das Präsidium wird, auf Vorschlag der Unterrichtskommission, vom Kirchgemeinderat gewählt.
- ⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Unterrichtskommission selbst.
- ⁵ Die Unterrichtskommission kann weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen, diese haben beratende Stimme.

§ 4 Einberufung

Die Unterrichtskommission tritt auf die Einladung des Präsidiums 6 Mal im Jahr zusammen, oder sooft es die Geschäfte erfordern. Zusätzliche Sitzungen sind, auf Begehren von mindestens einem Mitglied, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen. Anträge müssen 10 Tage im Voraus eingereicht werden. Die Traktandenliste mit allen Unterlagen soll spätestens 8 Tage vor der Sitzung verschickt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- ³ Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

§ 6 Protokoll

- ¹ Von jeder Sitzung ist vom Aktuar der Unterrichtskommission ein Protokoll zu verfassen.
- ² Das Protokoll wird gemäss Geschäftsreglement verteilt.

§ 7 Rechte, Pflichten und Kompetenzen

Die Unterrichtskommission hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) sie erlässt und überprüft die Regelungen, die den Religionsunterricht in der Kirchgemeinde Olten betreffen
- b) sie erstellt und aktualisiert die Aufgabenliste für die Ressortverantwortlichen Religionsunterricht und die Religionsunterrichts-Koordinatoren in den Pfarrkreisen
- c) sie ist in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Religionsunterricht zuständig für die Zuteilung der Religionslehrpersonen in den Pfarrkreisen (Stellenbörse)
- d) sie prüft die Anstellungsfähigkeit von Religionslehrpersonen, wählt diese und überprüft deren Aus- und Weiterbildung
- e) sie ist zuständig für die jährliche Durchführung eines Abends für alle Unterrichtenden (RU-Abend)
- f) sie ist die vorgesetzte fachliche Behörde der Fachstelle Religionsunterricht und
 - erstellt und erneuert den Stellenbeschrieb der Fachstelle zuhanden des Kirchgemeinderates
 - überprüft die Einhaltung der Aufgaben der Fachstellenleitung und ist zuständig für das jährliche Mitarbeitergespräch
 - nimmt den Jahresbericht der Fachstelle entgegen und genehmigt deren Jahresplanung
 - behält in Zusammenarbeit mit der Fachstelle die Gesamtübersicht über den Religionsunterricht
 - bei Stellenwechsel sucht die Unterrichtskommission eine neue Fachperson und schlägt sie dem Kirchgemeinderat vor
- g) sie erstellt die Richtlinien für Visitationen und wählt die Visitatoren
- h) sie erstellt die Richtlinien für Mentorate, bewilligt diese (max. 1 pro Jahr) und stellt dem Kirchgemeinderat allfällige zusätzliche Gesuche
- i) sie erstellt zuhanden des Kirchgemeinderates die Budgets für die Unterrichtskommission (Fachstelle, Visitationen, Mentorate, Medienstelle, Projekte) und kontrolliert deren Einhaltung
- j) sie gewährleistet die Arbeit der Medienstelle und ist verantwortlich für die Anstellung des Medienstellentteams.
- k) hat das Recht, dem Kirchgemeinderat oder anderen Instanzen aus ihrem Zuständigkeitsbereich Anträge zu stellen.

§ 8 Beschwerderecht

Personen, die von Beschlüssen der Unterrichtskommission betroffen sind, können innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Kirchgemeinderat dagegen Beschwerde führen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2013 in Kraft.

Der Kirchgemeindepäsident

Die Leiterin Zentrale Dienste

sig. Peter Schweri

sig. Gertrud Geiser